

**Abwicklung Verwahrung**

Ein dem Zahlungsempfänger gutgeschriebener Betrag, der zunächst nicht überwiesen und deshalb auf einem Verwahrkonto bei der Staatsoberkasse Bayern gebucht wurde.

**AG-Zuschuss KV**

Der Zuschuss zur Krankenversicherung, den der Arbeitgeber bei freiwilligen Mitgliedern einer gesetzlichen Krankenkasse leistet.

**AG-Zuschuss KV Privat**

Der Zuschuss zur Krankenversicherung, den der Arbeitgeber bei Mitgliedern einer privaten Krankenversicherung leistet.

**AG-Zuschuss PV**

Der Zuschuss zur Pflegeversicherung, den der Arbeitgeber bei freiwilligen Mitgliedern einer gesetzlichen Krankenkasse leistet.

**AG-Zuschuss PV Privat**

Der Zuschuss zur Pflegeversicherung, den der Arbeitgeber bei Mitgliedern einer privaten Krankenversicherung (in Ausnahmefällen auch einer freiwilligen gesetzlichen) leistet.

**AG-Zuschuss, befr. RV/LV**

Der Zuschuss zur Rentenversicherung, den der Arbeitgeber bei Mitgliedern einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z.B. Ärzteversorgung), die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, leistet.

Der Zuschuss wird bei einer bayerischen berufsständischen Versorgungseinrichtung zusammen mit dem Arbeitnehmerbeitrag direkt an die Versorgungseinrichtung abgeführt („abz. Beitrag RV“). Bei Mitgliedern einer außerbayerischen berufsständischen Versorgungseinrichtung oder bei Fällen, in denen wegen einer befreienden Lebensversicherung keine Rentenversicherungspflicht besteht, wird der Zuschuss mit den Bezügen zur Weiterleitung an das Versicherungsunternehmen unmittelbar an den Arbeitnehmer ausbezahlt.

**ALV-Brutto**

Der Bruttobetrag, aus dem sich die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung berechnen.

**Aufgelaufene Jahreswerte (Lohnkonto)**

Hier werden die aufgelaufenen Jahreswerte (steuerliches Lohnkonto) bis einschließlich der aktuellen Abrechnungsperiode dargestellt.

**Aufrechnung Überzahlung**

Einbehaltungsrate zur Tilgung einer Überzahlung. Diese mindert, soweit für die überzahlten Bezüge ursprünglich Steuern einbehalten wurden, das Steuerbrutto entsprechend.

**Aufrollungsdifferenz**

Bereits abgerechnete Monate werden zurückgerechnet, wenn sich nachträglich die Berechnungsgrundlagen verändert haben (z.B. Hinzutritt bzw. Wegfall von Bezügebestandteilen). Die betroffenen Monate werden im Abschnitt „Rückrechnungs-Periode“ der Bezügemitteilung im Einzelnen dargestellt.

Da der Auszahlungsbetrag für bereits abgerechnete Monate nicht verändert werden kann, wird für die zurückliegenden Monate ein neuer Nettobetrag errechnet. Die Differenz zwischen dem ursprünglichen Auszahlungsbetrag und dem neuen Nettobetrag ergibt die „Aufrollungsdifferenz“ für die jeweils von der Rückrechnung betroffenen Monate.

## Erläuterungen zur Bezügemitteilung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

---

Die Aufrollungsdifferenzen der zurückgerechneten Monate werden bei der Abrechnung des aktuellen Monats berücksichtigt. Sie werden in der Bezügemitteilung zusammengefasst und im Abschnitt „Aktuelle Abrechnungsperiode“ als „Nachverrechnung Vormonate“ ausgewiesen.

Aufrollungsdifferenz und Nachverrechnung Vormonate tragen systembedingt unterschiedliche Vorzeichen. Maßgebend für die Zahlung (Erhöhung oder Verminderung der Bezüge) ist ausschließlich der Betrag, der in der Zeile „Nachverrechnung Vormonate“ ausgewiesen ist.

Im Falle einer rückwirkenden Erhöhung der Bezüge (Nachzahlung) wird der Differenzbetrag im Abschnitt „Rückrechnungs-Periode“ als negativer Betrag unter „Aufrollungsdifferenz“, im Abschnitt „Aktuelle Abrechnungsperiode“ jedoch als positiver Betrag unter „Nachverrechnung Vormonate“ (Nachzahlungsbetrag) ausgewiesen.

Im Falle einer rückwirkenden Verminderung der Bezüge (Überzahlung) wird der Differenzbetrag im Abschnitt „Rückrechnungs-Periode“ als positiver Betrag unter „Aufrollungsdifferenz“, im Abschnitt „Aktuelle Abrechnungsperiode“ jedoch als negativer Betrag unter „Nachverrechnung Vormonate“ (Überzahlungsbetrag) ausgewiesen.

### **AVmG ...**

Arbeitnehmerbeiträge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) differenziert nach

- der Art der Anlage: Entgeltumwandlung (EU) oder Eigenbeiträge zu einer freiwilligen Versicherung
- dem Produkt der Anlage: VBL-Extra (VBLex/tra) oder VBL-Dynamik (VBLdy/namik)
- dem Turnus der Anlage: Aus laufenden Bezügen (lfd.) oder aus der Jahressonderzahlung (JSZ)
- den Auswirkungen auf die Steuer- und Sozialversicherungspflicht: Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit (stfr.), Steuerfreiheit aber Sozialversicherungspflicht (z. stfr.), Steuer- und Sozialversicherungspflicht (indiv.)

je nach gewählter und mitgeteilter Anlage.

Der Beitrag wird vom Arbeitgeber an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder abgeführt.

### **Barzahlung**

Ein Betrag, der dem Zahlungsempfänger zunächst nicht ausgezahlt und auf einem Verwahrkonto bei der Staatsoberkasse Bayern gebucht wird (siehe auch „Abwicklung Verwahrung“).

### **Besch.Beginn**

Datum des Beschäftigungsbeginns

### **Bezügebestandteile (Kennzeichnung L/S/Z/G/E)**

Die einzelnen Bezügebestandteile sind dahingehend gekennzeichnet, ob sie sich auf den steuerpflichtigen Arbeitslohn, das Sozialversicherungsbruttoentgelt, auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt und auf das Gesamtbruttoentgelt auswirken und ob es sich um einmalige Bezüge handelt:

L = lohnsteuerpflichtig

S = sozialversicherungspflichtig

Z = zusatzversorgungspflichtig

G = fließt in das Gesamtbrutto ein

E = einmalig gezahltes Entgelt

### **Bruttoüberzahlung offen**

Gesamtbetrag, der nach Abrechnung des aktuellen Monats noch nicht getilgten Bruttoüberzahlung. Ein in der Zeile „Aufrechnung Überzahlung“ ausgewiesener Negativbetrag ist bereits berücksichtigt (abgezogen).

### **Dienstwohnungsvergütung**

Entgelt, das für die überlassene Dienstwohnung zu entrichten ist und deshalb von den zustehenden Bezügen einbehalten wird.



**DKZ/KG**

Dienstkleidungszuschuss / Kleidergeld

**Entgelte EBeschV**

Entgelte nach der Entgeltbescheinigungsverordnung (zum 01.07.2013 in Kraft getreten)

Bei dem Gesamtbrutto nach der Entgeltbescheinigungsverordnung wirken sich eine Entgeltaufstockung nach dem Altersteilzeitgesetz, geldwerte Vorteile und Arbeitgeberzuschüsse zu Entgeltersatzleistungen erhöhend aus, mindernd wirken sich vom Arbeitnehmer übernommene Arbeitgeberleistungen (z.B. die abgewälzte pauschale Lohnsteuer) und die Einstellung in ein Wertguthaben auf Veranlassung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin aus. Keinen Einfluss haben Entgeltumwandlungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Betriebsrentengesetzes und Beiträge zur Zukunftssicherung. Deshalb können die Entgelte nach der Entgeltbescheinigungsverordnung vom „Gesamtbrutto“ bzw. „gesetzlichen Netto“ abweichen.

**Faktor**

Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer (§ 39f EStG)

**FKZ**

Fahrkostenzuschuss, den Arbeitnehmer in bestimmten Entgeltgruppen nach Abzug eines Eigenanteils erhalten.

**Gesamtbrutto**

Gesamtbetrag des aktuellen monatlichen Bezugs (laufende und einmalige Bezüge ohne etwaige Nachzahlung aus früheren Monaten), unabhängig von der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung. Das Gesamtbrutto kann vom Steuer- und dem jeweiligen Sozialversicherungsbrutto abweichen.

**Geschäftszeichen**

Das Geschäftszeichen ermöglicht die schnelle Zuordnung zum jeweils zuständigen Sachbearbeiter. Es ist deshalb bei allen Zuschriften anzugeben.

**Gesetzliches Netto**

Nettobetrag nach gesetzlichen Abzügen (z.B. Steuern und Sozialversicherungsbeträgen), jedoch vor sonstigen Be- und Abzügen (z.B. Nach- oder Überzahlungen, Vermögenswirksamen Leistungen).

**GWV Dienstwohnung**

Geldwerter Vorteil, der sich aus der Zuweisung einer Dienstwohnung ergibt und der nach dem Einkommensteuergesetz mitzuersteuern und nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung mitzuversichern ist.

**KV/PV-Brutto**

Der Bruttobetrag, aus dem sich die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung berechnen.

**MV St/-vers ... und Mitvers. ...**

Mitversteuerung und/oder Mitversicherung diverser (...) Bezüge.

**nach Frei-/Hinzu.-betrag**

Das Steuerbrutto vermindert oder erhöht sich um den Frei-(F) bzw. den Hinzurechnungsbetrag(H). Diesen ruft das Landesamt für Finanzen im Rahmen des elektronischen Verfahrens ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) von einer zentralen Bundesdatenbank ab.

Dieser Frei-(F) bzw. den Hinzurechnungsbetrag(H) ist auch im Bereich der Steuermerkmale ausgewiesen.

Der in der Zeile „nach Frei-/Hinzu.-betrag“ aufgeführte Betrag ist der Betrag, der für die Ermittlung der Lohnsteuer sowie der Zuschlagssteuern letztendlich maßgebend ist.



## **Erläuterungen zur Bezügemitteilung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Altersentlastungsbetrag und Versorgungsfreibetrag sind nicht in den Zeilen „Steuerbrutto“ und „nach Frei-/Hinzu.-betrag“ enthalten, sondern werden separat aufgeführt.

### **Nachverrechnung Vormonate**

siehe „Aufrollungsdifferenz“

### **RV-AG Aufst. nachrichtlich**

Der zusätzliche Rentenversicherungsbeitrag, den der Arbeitgeber in Fällen der Altersteilzeit leistet.

### **RV-Brutto**

Der Bruttobetrag, aus dem sich die Beiträge zur Rentenversicherung berechnen.

### **Steuer IDNr.**

Steuer-Identifikationsnummer

### **Steuerbrutto**

Das Steuerbrutto ist der Betrag, der grds. für die Ermittlung der Lohnsteuer sowie der Zuschlagssteuern maßgebend ist.

Das Steuerbrutto berücksichtigt die steuerrechtliche Bewertung der einzelnen Bezügebestandteile (Steuerfreiheit oder reduzierte Besteuerung von verschiedenen Zulagen, z.B. bei Nachtarbeit) einschließlich etwaiger Sachbezüge und einer eventuellen Mitversteuerung aus einem weiteren Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Bayern.

Das Steuerbrutto kann höher oder niedriger sein als das Gesamtbrutto.

### **Steuermerkmale**

Im Abschnitt „Steuermerkmale“ sind die für den Abzug der Lohn- sowie der Zuschlagssteuern maßgebenden Merkmale ausgewiesen.

### **Steuertage**

Anzahl der im bescheinigten Abrechnungsmonat enthaltenen Steuertage

### **SV-Tage**

Anzahl der im bescheinigten Abrechnungsmonat enthaltenen Sozialversicherungstage

### **VB Überweisung**

Überweisungsbetrag der vermögenswirksamen Leistung. Dieser Betrag wird direkt auf das Konto des Anlageneinstituts überwiesen, das im Abschnitt „Zahlungen“ gesondert aufgeführt ist.

### **Vermögensb. AG-Anteil**

Vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers als Anteil zur vermögenswirksamen Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz.

### **Verm.AG-Anteil (Entsch.)**

Vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers bei Entschuldung eines Wohneigentums.

### **Versicherungspflicht**

Angabe der Beitragsgruppenschlüssel (Beitragsgruppe) zur Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung

### **Beitragsgruppenschlüssel zur Krankenversicherung:**

0 = keine Versicherungspflicht bzw. freiwillig oder privat versichert

1 = allgemeiner Beitrag

2 = erhöhter Beitrag

3 = ermäßigter Beitrag

5 = landwirtschaftliche Krankenversicherung

6 = pauschaler Krankenversicherungsbeitrag (für geringfügig Entlohnte)

Beitragsgruppenschlüssel zur Rentenversicherung:

0 = keine Versicherungspflicht bzw. befreit auf Grund einer befreienden Lebensversicherung

1 = voller Beitrag

3 = halber Beitrag

Beitragsgruppenschlüssel zur Arbeitslosenversicherung:

0 = keine Versicherungspflicht

1 = voller Beitrag

2 = halber Beitrag

Beitragsgruppenschlüssel zur Pflegeversicherung:

0 = keine Versicherungspflicht bzw. privat versichert

1 = allgemeiner Beitrag bzw. freiwillig versichert

2 = halber Beitrag

so wie Angabe des jeweiligen Beitragssatzes in Prozent, den der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin zu tragen hat (Beitragssatz (AN))

### **Zeitbezüge**

Zeitbezüge sind Bezüge, die für Sonderformen der Arbeit, (z.B. Wechselschicht- und Schichtarbeit, Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste, Nacht-, Sonntags-, Feiertagsarbeit) bzw. für den Ausfall (Urlaub oder Krankheit) dieser Sonderformen (Durchschnittsbetrag § 21 TV-L) gezahlt werden. Hierfür werden eine Vielzahl von unterschiedlichen Lohnarten und Begriffen verwendet.

Eine Übersicht über häufig gebrauchte Lohnarten und Begriffe werden in der Übersicht „Zeitbezüge“ unter einem separaten Link dargestellt.

Soweit diese Bezüge zwei Monate zeitversetzt fällig werden (Fälligkeitsmonat), auf Grund steuerlicher sowie sozial- und zusatzversorgungsrechtlicher Vorschriften jedoch eine Zuordnung zum Monat der „Leistung“ erfolgt (Leistungs- bzw. Entstehungsmonat), wird in der Regel eine Rückrechnungsperiode und somit eine „Aufrollungsdifferenz“ erzeugt.

### **Zuschl/Gleitz/Mehrfachb.Z/G/M**

Wird ein Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhoben, so ist hier der Buchstabe „Z“ eingetragen.

Handelt es sich um eine Beschäftigung in der Gleitzzone, so ist der Buchstabe „G“ angedruckt.

Ist der Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerin mehrfachbeschäftigt, so ist der Buchstabe „M“ angedruckt.

### **Zuständige Bezügestelle**

Im Briefkopf ist sowohl die Anschrift wie auch die Telefonnummer der zuständigen Bezügestelle vermerkt. Unter der angegebenen Nebenstelle kann der individuell zuständige Sachbearbeiter erreicht werden.

### **ZV Steuer-Hinz-Betrag**

Soweit ein Teil der Umlage des Arbeitgebers zur Zusatzversorgung (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) steuerpflichtig ist, wird dieser Anteil separat dargestellt und dem Steuerbrutto hinzugerechnet.

### **ZV SV-Hinz-Betrag**

Soweit ein Teil der Umlage des Arbeitgebers zur Zusatzversorgung (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) sozialversicherungspflichtig ist, wird dieser Anteil separat dargestellt und dem jeweiligen Sozialversicherungsbrutto (KV/PV/RV/ALV) hinzugerechnet.

### **ZV-Uml. Regelentg. AN**

Umlage-Beitrag des Arbeitnehmers zur Zusatzversorgung (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder u.a.), den der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers einbehält.